



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat von Felix Keller: " Für ein Konzept für eine Nutzung von Wald und Flur " ([2010-15](#))

Datum: 23. April 2013

Nummer: 2013-126

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat von Felix Keller: " Für ein Konzept für eine Nutzung von Wald und Flur " (2010-15)

vom 23. April 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Text des Postulats	2
2. Stellungnahme des Regierungsrates.....	2
2.1 Einleitende Bemerkungen.....	2
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für ein Konzept.....	2
2.3 Auslegeordnung zur Freizeit in Wald (und Flur)	4
2.4 Bestehende Lösungsansätze.....	7
2.5 Fazit und weiteres Vorgehen	8
3. Antrag	9

1. Text des Postulats

Am 14. Januar 2010 reichte Felix Keller das Postulat " Für ein Konzept für eine Nutzung von Wald und Flur " (2010-15) mit folgendem Wortlaut ein:

Wir befinden uns in unseren engen regionalen Verhältnissen in dauerndem Widerspruch: Freizeitaktivitäten werden aus Gründen des Ausgleichs und der Gesundheit von allen Seiten ausdrücklich begrüsst und gar gefördert, ausserhalb des Siedlungsgebietes, in der freien Natur, prallen aber die unterschiedlichen Interessen oft aufeinander. Orientierungsläufer, Reiter, Kletterer, Jogger, Wanderer und Biker nutzen dieselbe Natur und dieselben Wege, aber diese Nutzung führt leicht zu Konflikten. Auf Wanderwegen beispielsweise besteht laut Gesetz ein Fahrverbot, was die Mountainbiker kürzlich zur Einreichung einer Petition veranlasst hat, welche eine Revision des Waldgesetzes verlangt. Und prompt ist als Gegenreaktion ein Komitee "Pro Wald" entstanden.

Damit die vielfältigen Aktivitäten vernünftig gegeneinander abgewogen und gewichtet werden können, ist es sinnvoll, dass der Kanton in einem Konzept die Prioritäten festlegt, welche einerseits

auf die Natur Rücksicht nehmen, andererseits eine Nutzung durch verschiedene Gruppen bewusst zulässt. Es gilt auch zu verhindern, dass durch die Schaffung von weiteren Naturschutzgebieten jetzt noch rasch einseitig Fakten geschaffen werden, bevor die verschiedenen Ansprüche der einzelnen Benutzergruppen überhaupt analysiert eingeordnet worden sind.

Ich lade deshalb die Regierung ein, ein Konzept für die Nutzung von Wald und Flur zu prüfen, das auf die verschiedenen Interessen angemessen Rücksicht nimmt und das die rechtliche Situation definiert.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat nimmt mit dem vorliegenden Bericht auch Bezug auf den zeitgleich im Landrat behandelten Bericht der Petitionskommission zur Petition von Swiss Cycling (Schweizerischer Radfahrer-Bund) "Wanderwege für Mountainbiker", die vom Landrat als Postulat [2010-064](#) überwiesen wurde. Sachlich sind die in den beiden Postulaten formulierten Anliegen eng verknüpft. Sie sollen darum, so weit dies sinnvoll ist, gemeinsam behandelt werden.

Anlass beider Postulate sind die vielen unterschiedlichen Interessen unserer Gesellschaft im Zusammenhang mit Outdoor-Freizeitaktivitäten. Diese zum Teil widersprüchlichen Interessen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Waldentwicklungsplanes für die Gemeinden Arlesheim, Frenkendorf, Münchenstein, Muttenz und Pratteln (WEP Schauenburg) offengelegt. Vor allem die Biker nehmen Anstoss an den Bestimmungen des kantonalen Waldgesetzes, welches das Radfahren nur auf befestigten Waldstrassen erlaubt und im übrigen Waldareal verbietet. Das Beispiel WEP Schauenburg steht allerdings nur stellvertretend für das Konfliktpotential der unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Landschaft. Die Postulate nehmen das Unbehagen auf, das bei vielen Gelegenheiten von unterschiedlichen Nutzerkreisen geäussert wird und das sich unter anderem auch in der Tatsache manifestiert, dass gegen Veranstaltungsbewilligungen oder Erholungseinrichtungen im Wald Beschwerde geführt wird. Sie widerspiegeln den Konflikt zwischen den Nutzergruppen und zeigen, dass es eine öffentliche Interessen- und Güterabwägung in der Frage von Schutz und Nutzung von Wald und Flur braucht. Zu ergänzen gibt es dazu vorab, dass es eine grundsätzliche Problematik aus den Folgen des freien Zutritts zum Waldareal gibt, gegenüber dem Gebot der Walderhaltung, gegenüber den Naturschutzinteressen und gegenüber der Nutzung bzw. Sicherung der Eigentumsrechte.

Mit den Postulaten werden zwei Forderungen gestellt:

Der Kanton solle ein Konzept für die Nutzung von Wald und Flur prüfen, das

- a) auf die verschiedenen Interessen angemessen Rücksicht nimmt
- b) die rechtliche Situation allenfalls über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen definiert

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für ein Konzept

Konzepte entfalten, da sie meist keine rechtliche Verankerung haben, keine eigene Rechtskraft. Ein Konzept kann im Rahmen einer Analyse aufzeigen welche Rechtsnormen eine Rolle spielen und welche rechtlichen Massnahmen zur Erreichung eines definierten Ziels ergriffen werden müs-

sen. Die vom Postulanten erwähnte „rechtliche Situation“ besteht heute aus einer Vielzahl von Grundlagen und Instrumenten auf verschiedenen Stufen:

- Auf kantonaler Ebenes ist dies vorab der **kantonale Richtplan**. Er legt die angestrebte Grundnutzung und überlagerten (Schutz-) Zonen und Funktionen fest, so zum Beispiel auch Naturschutzflächen von kantonaler Bedeutung. Der Richtplan hat Koordinationsfunktion, wobei lange nicht alle Aktivitäten explizit erfasst sind. Er setzt diejenigen Strassen und Wegnetze fest, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen. Im Bereich der Freizeitaktivitäten sind dies das kantonale Wanderwegnetz und das kantonale Radroutennetz.
- Ein zweites Instrument sind die **Waldentwicklungspläne**: Sie betreffen das Gebiet mehrerer Einwohnergemeinden, sie haben quasi interkommunalen Charakter. Darin werden die kantonalen Vorgaben aus dem Richtplan übernommen (orientierend) und mit weiteren linearen (Reitwege, Bikestrecken) und flächigen Waldfunktionen abgestimmt. Der Waldentwicklungsplan ist grundsätzlich ein gutes Koordinations- und Planungsinstrument und weil er durch den Regierungsrat erlassen wird, bietet er auch die notwendige Flexibilität für eine raschere Anpassung an aktuelle Bedürfnisse. Die Wirkung des WEP ist jedoch auf das Waldareal beschränkt. Eine Koordination mit Anliegen oder Vorhaben in der Flur ist vorgesehen.
- Kommunale Zuständigkeiten und Instrumente gelten ausserhalb des Waldareals: mit den **kommunalen Zonenplänen Landschaft (und Siedlung)** sowie den zugehörigen Reglementen werden die zulässigen Nutzungen und Schutzgebiete verbindlich festgelegt. Die Zonenpläne sind auch ein Koordinationsinstrument. Sie vermögen jedoch nicht alle Anliegen an die Nutzung in der Flur zu erfassen und alle Konfliktsituationen zu beseitigen. Die Zonenpläne sind zudem weniger flexibel bei sich rasch ändernden Bedürfnissen. Für die Koordination oder Lenkung der Freizeitaktivitäten sind, insbesondere für das Reiten und das Biken ausserhalb des Waldareals, auch die Strassennetzpläne der Gemeinden zu beachten. Hier können die Einwohnergemeinden die verschiedenen Funktionen der Strassen und Wege unter Beachtung der kantonalen Vorgaben festlegen. Die Gemeinden können zusätzliche kommunale Wegnetze ausscheiden, machen davon jedoch selten Gebrauch. Im Waldgebiet sind die Gemeinden schliesslich ermächtigt, das Radfahren/Biken in beschränktem Umfang abseits der Waldstrassen zu erlauben (Verbinden von Radwegnetzen) oder auf Waldstrassen einzuschränken.
- Das **Zivilgesetzbuch ZGB** und das **kantonale Einführungsgesetz zum ZGB** regeln den nachbarschaftlichen Umgang in der Flur.

Die oben nicht abschliessend aufgeführten rechtlichen Grundlagen können allerdings eine Reihe von Konfliktpotentialen im Alltag nicht beheben: So ist die Versäuberung der Hunde eine häufige Auseinandersetzung zwischen den Bewirtschaftern und den Hundebesitzern. Zugenommen hat auch das Abfallproblem im Landwirtschaftsgebiet. Auch der Diebstahl von Feldfrüchten, welche die Erstellung von Zäunen um Spezialkulturen zur Folge hat, ist in der Landwirtschaft ein Thema. Verschiedene Freizeitaktivitäten und Anlässe beanspruchen Landwirtschaftsland als "letzte" noch verfügbare Fläche. Zu erwähnen sind zum Beispiel Hundeschulen, die mit den zunehmenden Haltungsvorschriften in den letzten Jahren auch im Landwirtschaftsgebiet entstanden sind und welche unter dem Raumplanungs- und Baurecht betrachtet werden müssen. Umgekehrt stellt die Landwirtschaft Ansprüche nach zeitgemässen Bauten und Produktionsmethoden, welche seinerseits das Landschaftsbild verändern.

Sowohl der Wald als auch die Flur werden von Wildtieren besiedelt. Dabei spielt das Schwarzwild eine besondere Rolle, wenn es Schäden an den Kulturen anrichtet. Die Jagd, die Hege und Pflege des Wildes muss mit der Nutzung und mit den anderen Freizeitaktivitäten abgestimmt sein.

Diese instrumentelle Betrachtung macht den hohen Koordinationsbedarf für eine einigermaßen einheitliche Nutzungsregelung von Wald und Flur alleine schon im Bereich der linearen Nutzung deutlich. Es bestehen Schnittstellen zwischen den Kantonen und den Gemeinden sowie zwischen Wald und Offenland. Noch komplexer wird das Anliegen unter Einbezug der unterschiedlichen Schutzgebiete und -zonen, die alle ebenfalls ihre Auswirkung auf die Nutzung von Wald und Flur für Freizeitnutzung haben können, in dem sie sowohl die Aktivitäten selbst oder das Errichten von Anlagen einschränken.

Die Idee eines Konzepts für die Nutzung von Wald und Flur hat an sich etwas Bestechendes. Eine nähere Betrachtung offenbart jedoch die damit verbundenen unterschiedlichen „Flughöhen“ der Nutzungsansprüche (Bewirtschaftung, Benützung für Freizeit und Erholung, Landschaftsbild, Artenschutz) und der damit verbundenen Konfliktausprägungen. Sollte ein Konzept schliesslich auch rechtliche Wirkungen haben, müssten die oben genannten Plangrundlagen und weitere Rechtsgrundlagen mit einbezogen und allenfalls angepasst oder ergänzt werden:

- ✧ Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) inkl. Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11)
- ✧ Verordnung über Fuss- und Wanderwege (SGS 406.12)
- ✧ Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL, SGS 510)
- ✧ Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz SGS, 520.11) inkl. Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, SGS 520.11)
- ✧ Kantonales Waldgesetz (kWaG, SGS 570)
- ✧ Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (SGS 570.1)
- ✧ Kantonale Waldverordnung (kWaV), SGS 570.11)
- ✧ Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SGS 790) inkl. Verordnung über die kantonalen Naturschutzgebiete (790.111)

Ingesamt erachtet es der Regierungsrat deshalb als nicht zielführend, das zentrale Anliegen des Postulates, über ein Konzept einen verbindlichen Ansatz zu einer einheitlichen Planungsgrundlage für die „Landschaft“ zu schaffen.

2.3 Auslegeordnung zur Freizeit in Wald (und Flur)

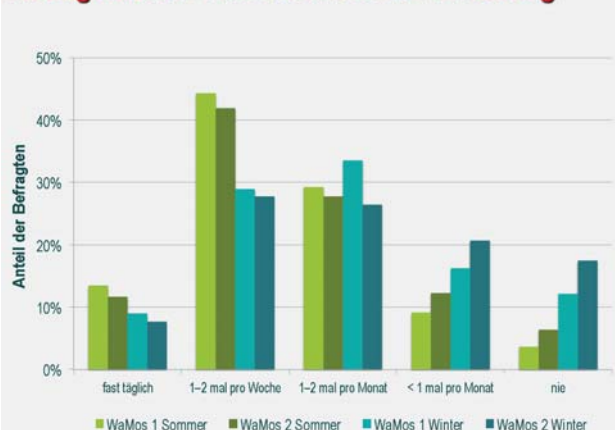
Mit 536 Einwohnern pro km² ist der Kanton Basel-Landschaft einer der dichtest besiedelten Kantone der Schweiz. Obwohl der Anteil an Wald und Kulturland an der Kantonsfläche deutlich über 80% liegt, steigt der Erholungsdruck in den Gebieten ausserhalb der Siedlungsgebiete kontinuierlich an. Das führt nicht nur zu den im Postulat bereits angesprochenen Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen und Freizeitaktivitäten. Dieser Erholungsdruck hat auch Einfluss auf Natur und Landschaft und hat Folgen für die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Kulturlächen und des Waldes. Die Intensität führt auch zu Erschwernissen bei der Jagd. Das notwendige

Abgrenzen von Kulturen mit Zäunen als Schutz vor unbefugtem Betreten führt zu einer Qualitätseinbusse der natürlichen Lebensräume, zum Beispiel bei Wildwechsel im Offenland.

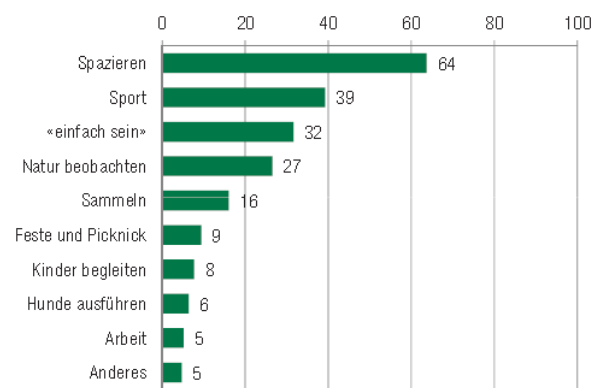
Auffallend ist, dass es im Verhalten der Bevölkerung bezüglich Wald oder Flur deutliche Unterschiede gibt. Das gesetzlich verankerte freie Betretungsrecht von Wald führt zu höheren Ansprüchen an Benützungsrechten und auch an einer Vielzahl von Aktivitäten abseits von Wegen, wie sie im Offenland nicht stattfinden. Entsprechend liegen für das Waldareal ausführliche Untersuchungsergebnisse zum Verhalten und zu den Ansprüchen der Waldbesucher vor.

Im Jahr 2010 führte die Eidgenössische Anstalt für Wald, Schnee und Landschaft eine repräsentative Umfrage bei der Schweizer Bevölkerung durch. Die Ergebnisse im Themenkomplex Freizeitwald können durchaus auf die Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft übertragen werden und lassen Schlüsse zu auf die Belastung des Waldareals durch Waldbesucher, auf die ausgeführten Tätigkeiten und auch auf die Konfliktsituation. Die Resultate der Befragung wurden im Herbst 2012 veröffentlicht (sie sind in einer Broschüre zusammengefasst, die diesem Bericht beiliegt an alle Landratsmitglieder verteilen? Besser: link auf entsprechende homepage). Einige Resultate werden speziell aufgeführt, um zu zeigen von welchen Voraussetzungen der Regierungsrat bei seinen Überlegungen ausgegangen ist.

Häufigkeit des Waldbesuchs zur Erholung



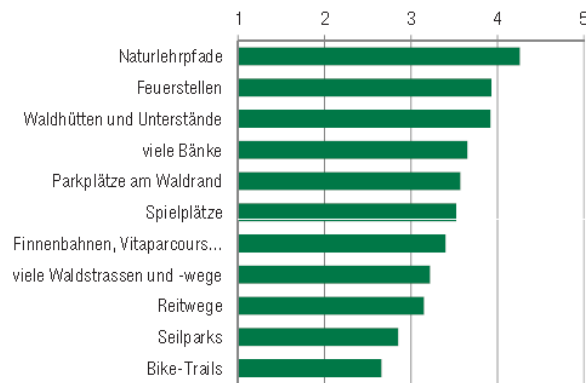
Die beliebtesten Aktivitäten im Wald



Nennungshäufigkeiten in Prozent für die Befragung 2010.

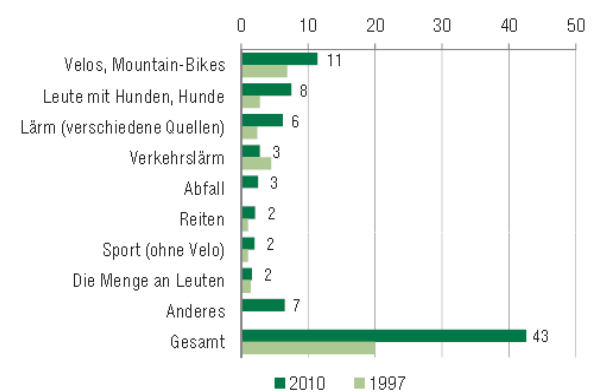
Die obenstehenden Abbildungen belegen mit Zahlen, wie hoch die Besucherfrequenzen im Wald sind und wie beliebt der Wald als Erholungsraum im Allgemeinen und als Raum der Bewegung im Besonderen ist. Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Hinweis, dass die Liste der Aktivitäten im Wald nicht vollständig ist und dass sich einiges Konfliktpotential eben gerade aus den nicht aufgeführten Tätigkeiten ergibt.

Beliebtheit von Freizeiteinrichtungen



Mittelwerte auf einer Skala von 1 (stört sehr) bis 5 (gefällt sehr) für die Befragung 2010.

Erhöhtes Störungsempfinden



Nennungshäufigkeiten in Prozent für die Jahre 1997 und 2010.

Erholungswälder, und damit vor allem siedlungsnaher Wälder, sind häufig mit Einrichtungen und Anlagen für das Ausüben von Freizeitaktivitäten ausgestattet. Der Regierungsrat nimmt aus den Umfrageergebnissen zur Kenntnis, dass bei den Waldbesuchern nicht alle Einrichtungen gleich beliebt sind. Gegenüber der ersten Umfrage von 1997 hat der Anteil der Waldbesucher, welcher sich durch andere Besucher gestört fühlt, massiv zugenommen. Dem Wald droht der Ruf als Ort der Ruhe und Erholbarkeit und damit genau jene Qualität abhanden zu kommen, welche für die meisten Menschen der Beweggrund für einen Waldbesuch ist.

Die nachstehende Zusammenstellung versucht ansatzweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit einen Überblick über unterschiedliche Freizeitaktivitäten zu geben, wie sie aktuell in unserem Kanton ausgeübt werden. Aufgezeigt wird weiter, ob das Konfliktpotential primär aus den Auswirkungen auf die Umwelt (U), auf andere Nutzergruppen (N) oder das Eigentumsrecht (E) beruht. Einfluss auf „Eigentumsrechte“ sind Einschränkungen oder Erschwernisse in der Bewirtschaftung oder Ausübung einer Aufgabe (z.B. Jagd) oder auch zusätzliche Aufwendungen aus Freizeitaktivitäten (Abfallentsorgung, Einzäunungen).

Aktivität	x = betroffen			Konflikt	
	Wald	Flur	Siedl.	Potential	Ausprägung
Adventuregames	x			hoch	U, E
Betrieb Feuerstellen	x	x		hoch	U, N, E
Campieren	x	x		mittel	U, E
Fitness Parcours	x		x	mittel	N, E
Geocaching	x	x	x	mittel	U, E
Hunde ausführen	x	x	x	mittel	U, N, E
Hundesport		x		mittel	U, N
Jogging	x	x	x	gering	N
Klettern	x			mittel	U
Modellflug		x	x	hoch	U, N
Orientierungslauf	x	x	x	mittel	U
Parties / Feste	x	x	x	hoch	U, N, E
Picknicken	x	x		mittel	N
Radfahren Biken	x	x		hoch	U, N, E

Reiten	x	x		mittel	U, N, E
Seilpark	x			hoch	U, E
Spielen	x		x	mittel	U, N
Überlebenstraining	x	x		mittel	U, N
Walking	x	x		gering	N
Walking-Strecken	x	x	x	mittel	N, E
Wandern	x	x		gering	N

Für das Ausmass der Nutzungskonflikte sind verschiedene Faktoren ausschlaggebend. Je mehr Lärm eine Aktivität verursacht oder je höher die damit verbundene Geschwindigkeit ?? ist, desto eher wird sie von anderen Nutzern als störend wahrgenommen. Negative Einflüsse für Flora, Fauna aber auch für den Boden gehen primär von Aktivitäten aus, die nicht weggebunden und nicht tagsüber stattfinden. Aus Sicht des Natur-, Wald- und Wildschutzes ist die feststellbare Tendenz zu nächtlichen Aktivitäten querfeldein deshalb ein ernsthaftes Problem und eine Herausforderung.

2.4 Bestehende Lösungsansätze

Die Herausforderung zur Koordination von Aktivitäten und Interessen im Nichtsiedlungsraum ist nichts Neues. Neben den bereits erwähnten Waldentwicklungsplänen gibt es eine weitere Reihe von Lösungsansätzen, die zum Ziel haben, die Nutzung der Landschaftsräume zu koordinieren und damit das Konfliktpotential zu senken:

- Für das Waldareal stellen die **Waldentwicklungspläne** einen Lösungsansatz dar, der dem geforderten Konzept möglicherweise recht nahe kommt. Dort werden allerdings nur für ein beschränktes Gebiet in einem partizipativen Prozess die unterschiedlichen Nutzungsansprüche erfasst und anschliessend in einer Interessenabwägung gegeneinander abgeglichen. Dort, wo einem Waldgebiet für eine Funktion eine besondere Rolle zukommt, wird eine Vorrangfunktion festgelegt. Ein solcher Vorrang bedeutet nicht Ausschluss aller anderen Funktionen, sondern dass im Konfliktfall die Prioritäten zugunsten dieser Funktion gesetzt werden müssen. Bis ins Jahr 2015 sind die Waldentwicklungspläne für das ganze Kantonsgebiet erstellt.
- **Reitwegkonzepte:** Diese wurden auf vielfältigen Wunsch der Gemeinden für einzelne Teilregionen des Kantons durch das Amt für Raumplanung erarbeitet. Sie werden regelmässig nachgeführt und damit den sich ändernden Bedürfnissen angepasst. Das Amt für Raumplanung stellt dabei die Koordination der Wege an den Gemeindegrenzen sicher. Die Gemeinden übernehmen das Reitwegkonzept in ihre Planungsarbeiten und stellen die Markierung der Reitwege sicher. Das Konzept umfasst Wald und Offenland.
- **Entwurf Bike-Konzept Blauen:** Unter Federführung des Amtes für Wald wird mit Einbezug des Kantons Solothurn und aller Gemeinden in einem Pilotprojekt ein regionales Bikerouten-Netz für das Blauengebiet erarbeitet. Auf der Basis eines solchen Konzepts liessen sich durch die Gemeinden auch Streckenteile abseits des Waldstrassennetzes realisieren. Bei den Diskussionen bestätigten sich die Erfahrungen aus den WEP-Diskussionen: 80% der Streckenvorschläge sind unproblematisch; für die übrigen 20%, die aus Sicht der Biker sehr attraktiv wären und aus Sicht des Amtes für Wald Voraussetzung für eine Akzeptanz des Netzes wären, ergeben sich Konflikte mit anderen Streckenbenützern (Wanderer, Reiter) oder Naturschutzzielen.
- **Besucherlenkungskonzept:** In Allschwil ist die Arbeitsgruppe „Freizeit im Allschwiler Wald“, bestehend aus Naturschutzexperten, Forstfachleuten sowie Vertretern der Einwohnergemein-

den und Bürgergemeinden Allschwil und Binningen, daran, ein Konzept für die Erhaltung und Pflege der Erholungswälder von Allschwil und Binningen zu erarbeiten. Ziel ist es, dass der Wald seine Funktion der Erholungsnutzung nachhaltig erbringen kann. Als Massnahmen sind weniger Verbote, sondern vielmehr verstärkte Lenkungsmassnahmen vorgesehen, wie zum Beispiel aufgelockerter Baumbestand zur Förderung von Kraut- und Strauchschicht oder das Liegenlassen von Astmaterial. Die bisher getroffenen Massnahmen stossen auf hohe Akzeptanz. Das Institut Natur-, Landschafts- und Umweltschutz der Universität Basel bringt für die Erarbeitung wichtiges Grundlagenwissen ein.

- **Runder Tisch Sport und Natur:** Diese Gremium bemüht sich seit vielen Jahren, Trends der Freizeitnutzung zu erkennen, die Konsequenzen für die Natur aufzuzeigen und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Es nimmt, ausgelöst durch das Postulat von Landrat Ruedi Moser ([2000-133](#)), eine Koordinationsaufgabe war. Eine Diskussion innerhalb des Gremiums zu den Chancen eines „Konzeptes für die Nutzung von Wald und Flur“ ergab, dass Zweifel an der Verbindlichkeit, aber auch an der Wirksamkeit bestehen. Vielmehr tendierte die Gruppe dahin, Grundlagen zu schaffen für die Gewichtung der Funktionen, Regeln für das Lösen von Konflikten, Instrumente für das Erfassen von Bedürfnissen der Bevölkerung. Angesichts des rasanten Wandels in der Freizeitgestaltung zeigten sich die Mitglieder überzeugt, dass Gremien für die Beratung / Diskussion wichtiger seien als Pläne und Konzepte.

2.5 Fazit und weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat ist sich der wachsenden Bedeutung der Freizeitnutzung in der attraktiven Landschaft des Kantons sowie deren Bedeutung für die Standortattraktivität bewusst. Er kennt aber auch die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und verweist in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Kantons zur Nachhaltigkeit. Der Regierungsrat ist bereit, auf das Anliegen des Postulats einzutreten und Massnahmen zu erarbeiten, die dazu beitragen, das vorhandene Konfliktpotential weiter zu senken, sei dies nun über eine bessere Koordination der Instrumente oder die Realisierung konkreter Projekte. Er tut dies mit dem ausdrücklichen Verweis darauf, dass Konflikte nicht nur aus dem Nutzen von Wald und Flur als Freizeit- und Erholungsraum, sondern auch aus den unterschiedlichen Interessen der Nutzergruppen entstehen. Das Anliegen ist denn auch bereits im Regierungsprogramm 2012-2015 mit dem Legislaturziel R-Z-1 bzw. dem Direktionsziel VGD-Z-1 verankert.

Zur Umsetzung der Anliegen aus dem Postulat 2010-64 beabsichtigt der Regierungsrat:

- a) Im Kantonalen Richtplan die rechtliche und planerische Grundlage für ein kantonales / regionales Bike-Routennetz (durchgehende Routen in Ost-West / Nord-Süd-Richtung) zu schaffen. Die Federführung für dieses Vorhaben liegt bei der Bau- und Umweltschutzdirektion;
- b) auf der Basis der im Rahmen der Waldentwicklungsplanung festgelegten "lokalen" Strecken ein regionales Bike-Strecken-Netz zu erarbeiten. Das Schliessen von allfälligen Lücken erfolgt unter Einbezug der Gemeinden, der Grundeigentümer und der involvierten Verbände. Für die Signalisation und den Unterhalt ist auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und unter Einbezug von Interessengruppen eine Lösung anzustreben, wie sie heute für das Wanderwegnetz bereits realisiert ist. Die Federführung dafür liegt bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

Bezüglich Umsetzung des Postulates von Felix Keller (2010-64) verzichtet der Regierungsrat aus den dargelegten Gründen auf die Ausarbeitung eines zwangsläufig umfangreichen und letztlich

wohl zu starren Konzeptes für die Nutzung von Wald und Flur. Er sieht hingegen vor, für das Lösen bestehender und das Erkennen potentieller Konflikte in der Nutzung von Wald und Flur einen „rollenden Konfliktlösungsprozess“ auf der Basis bestehender Gremien zu etablieren.

Dazu soll in einem ersten Schritt der bestehende "Runde Tisch Sport und Natur" zu einer regierungsrätlichen Kommission mit Antragsrecht aufgewertet werden. Die VGD wird unter Einbezug der relevanten Fachstellen dafür einen Vorschlag ausarbeiten. Eine entsprechende Verordnung wird die Zusammensetzung der Kommission, deren Aufgaben und den Einbezug der Interessenvertretungen regeln. Erster Auftrag der Kommission wird das Ausarbeiten einer "Charta" über die gemeinsame Nutzung von Wald und Flur zu Erholungszwecken in einem Mitwirkungs-Prozess sein.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, das [Postulat](#) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 23. April 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann